

## **Gutachtliche Stellungnahme**

### Zum Gutachten des Institutes für Ökologie wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die seitens des Institutes vorgenommenen gutachtlichen Basiserhebungen betreffend die Tier- und Pflanzenwelt sind auch als Grundlage für eine allfällige UVP-Prüfung im Wesentlichen ausreichend.

Es fehlen aber noch gutachtliche Aussagen über die Fledermäuse als wichtige Säugetiergruppe.

Das Gutachten ist betreffend der Lebensräume der gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützten Tiere nicht vollständig. Der Uhu ist kein Waldvogel, sondern benötigt in seinem Lebensraum verschiedene Offenflächen, die Abgrenzung des Uhuvorkommens im Gutachten (S. 148) ist daher unvollständig. Das Gutachten stellt planlich lediglich das Aktivitätszentrum der Balzstandorte und Tageseinstände dar. Gerade die Waldränder der Wiese nächst dem Ausgang zum Bürgermeisterloch werden vom Uhu mit genutzt. Die Nahrungsbeschaffung für die Jungen fällt jahreszeitlich großteils in den Bereich März/April. Im Gutachten wird nicht ausreichend gewürdigt, dass während der Bauphase Jagdareale für den Uhu verloren gehen, durch die Baumaßnahmen erfolgt eine lokale Beeinträchtigung des Lebensraumes des Uhus. Im Zusammenhang mit vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass für den Uhu derzeit im Projekt keine Verbesserungsmaßnahme vorgesehen ist.

Die Dohlen zwischen den maßgeblichen und bedeutenden Brutstandorten Richterhöhe und Festung verlieren in der vorgesehenen Bauphase ebenfalls Nahrungsgebiete. Das vorgesehene Baulager liegt in zentraler Lage zwischen den beiden Dohlen-Brutgebieten. Auch für die Dohlen sind gutachtlich derzeit keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Auch für andere Vögel, etwa Drosselvögel gehen in den von dem vorgesehenen Bauareal betroffenen Wiesen Nahrungsgebiete verloren. Der Grünspecht besitzt in den nächst der Baustelle gelegenen warmen Waldrändern ebenfalls Nahrungsflächen, die durch die vorgesehenen Maßnahmen beeinträchtigt werden.

Die gutachterlich vorgesehene Außernutzungstellung von 16 Laubbäumen und von 6 Nisthilfen für Höhlenbrüter sind insgesamt als sehr geringe Verbesserung zu betrachten. Eine solche Außernutzungstellung wird zudem nur sehr langfristig wirksam.

Noch unvollständig und zum Teil unschlüssig sind im Gutachten die Erhebungen zu den Fragestellungen Landschaftsbild und Wert der Landschaft für die Erholung. Diese Ausführungen erfüllen in keiner Weise eine für ein UVP-Verfahren erforderliche Gründlichkeit. Im Gutachten werden zudem die zu erwartenden Auswirkungen von Emissionen und Lärm auf den Erholungswert der Landschaft nicht ausreichend beurteilt. Es ist gutachterlich unrichtig, wenn ausgeführt wird, dass durch einen umgebenden grünen Bauzaun ein massiver großflächiger Eingriff in das Landschaftsbild weitgehend zum Verschwinden gebracht werden kann. Vielmehr kann gutachterlich der erhebliche Verlust an erlebbarer Landschaft in dem dortigen Wiesenraum nicht ernsthaft bestritten werden. Einblicke von erhöhten Positionen bleiben im Gutachten unberücksichtigt, es werden im Gutachten auch keine Sichtbeziehung angesprochen, etwa jene vom Hans-Sedlmayr-Weg, oder von der Festung aus.

Verständlicher werden die gutachterlichen Aussagen im vorliegenden Gutachten, wenn erkennbar wird, dass die vorgesehenen großräumigen Deponie- und Lagerflächen gutachterlich in keiner Weise einbezogen werden, sondern offensichtlich davon ausgegangen wird, dass im freien Wiesenraum nur eine schmale Trasse für ein Förderband errichtet werden soll, das mit einem grün getarnten Bauzaun auch tatsächlich vergleichsweise gut einhausbar wäre.

## Allgemeine Ausführungen zur Frage der betroffenen Landschaftsschutzgebiete Mönchsberg-Rainberg und Leopoldskroner Weiher

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Leopoldskroner Weiher ist die Erhaltung:

1. der besonderen landschaftlichen Schönheit des Gebietes um den Leopoldskroner Weiher, das durch Teiche, Weiher sowie kleinflächig strukturierte Landschaft mit Wiesen, Wäldchen und alten Parks geprägt ist;
2. des besonderen Erlebnis- und Erholungswertes des Grünkeils zwischen dem Leopoldskroner Moor und dem Festungsberg als harmonische Verbindung von Naturlandschaft und naturnaher Kulturlandschaft

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Mönchsberg-Rainberg ist die Erhaltung:

1. der besonderen landschaftlichen Schönheit des Berges (Umrahmung der Bergkulisse durch die Altstadt von Salzburg, kulturelle Prägung durch die Festung);
2. des besonderen Erholungswertes der charakteristischen, durch Wege dicht erschlossenen Landschaftselemente (Reste natürlicher Waldbestände, Felsensteppe als nacheiszeitlicher Reliktstandort, kleinräumige Wiesen und Wäldchen).

Vor allem wird der Erholungswert und die besondere landschaftliche Schönheit des Landschaftsschutzgebietes Mönchsberg-Rainberg im Raum des Hans-Sedlmayr-Weges durch die großflächigen Baustellenarbeiten und Zwischendeponiearbeiten, verbunden mit zahlreichen Fahrbewegungen (ca. 12.000 LKW-Fahrten, 132 Sattelschlepperfahrten) mit der zu erwartenden Lärmemission wesentlich beeinträchtigt. Auch der Erholungswert und besondere Schönheit des Schutzgebietes Leopoldskroner Weiher wird im Raum um das Krautwächterhaus für die Dauer der Bauarbeiten wesentlich beeinträchtigt. Die Einsehbarkeit der vorgesehenen Flächen für die Baustellennutzung im Landschaftsschutzgebiet Mönchsberg-Rainberg und im Landschaftsschutzgebiet Leopoldskroner Weiher ist durch die zusätzlichen Blickbeziehungen von der Festung Hohensalzburg aus besonders hoch. Eine wesentliche Minderung des Eingriffes durch Bauzäune ist nicht möglich.

Bei Verwirklichung des Vorhabens wird für die Bauzeit die derzeitige naturnahe Kulturlandschaft des Landschaftsschutzgebietes Mönchsberg-Rainberg und des Landschaftsschutzgebietes Leopoldskroner Weiher durch die vorgesehenen Baustellenflächen und den Baustellenverkehr in Teilbereichen daher wesentlich beeinträchtigt.

### Zusammenfassende Beurteilung

Durch die vorgesehenen bzw. im Verfahren zwangsläufig zu berücksichtigenden Ersatzleistungen wie z.B. vorgesehene Extensivierungsmaßnahmen kann aber nachhaltig und langfristig betrachtet trotzdem von einer insgesamt nicht erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes ausgegangen werden.

Die in dieser Stellungnahme noch angemerkten punktuellen Ergänzungen können im weiteren Verfahren eingebracht werden.

Dr. Reinhard Medicus  
Amtssachverständiger für Naturschutz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>